

LANDESGESETZBLATT

FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2000

Ausgegeben und versendet am 29. September 2000

59. Stück

Nr. 78 Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet "Warscheneck-Süd - Wurzeralm" in der Gemeinde Spital am Pyhrn als Landschaftsschutz- bzw. Naturschutzgebiet festgestellt wird

Nr. 78

Verordnung

**der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet
"Warscheneck-Süd - Wurzeralm"
in der Gemeinde Spital am Pyhrn als
Landschaftsschutz- bzw. Naturschutzgebiet
festgestellt wird**

Auf Grund der §§ 9 und 21 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1995 (Oö. NSchG 1995), zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 35/1999, wird verordnet:

§ 1

(1) Das Gebiet "Warscheneck-Süd - Wurzeralm" in der Gemeinde Spital am Pyhrn, politischer Bezirk Kirchdorf an der Krems, ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Landschaftsschutzgebiet im Sinn des § 9 Oö. NSchG 1995 bzw. Naturschutzgebiet im Sinn des § 21 Oö. NSchG 1995.

(2) In der Anlage im Maßstab 1 : 5.000 sind die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes und die Grenzen des Naturschutzgebietes dargestellt.

§ 2

Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen über die gemäß § 5 des Oö. NSchG 1995 bewilligungspflichtigen Vorhaben hinaus folgende weitere Vorhaben einer Bewilligung der Behörde:

1. Das Befahren der Grundflächen mit Fahrzeugen, ausgenommen durch die Verfügungsberechtigten und durch von diesen Beauftragten im Rahmen der land-, forst- und jagdwirtschaftlichen Nutzung sowie ausgenommen das Befahren der Zufahrten durch die jeweils Fahrtberechtigten;
2. der Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden und die Errichtung von Tourismus- und Freizeitanlagen;
3. die Drainagierung von Grundflächen unabhängig vom Flächenausmaß;
4. die Errichtung und Änderung von Wanderwegen, Lehrpfaden, Zufahrtsstraßen etc;
5. die Durchführung von geländegestaltenden Maßnahmen unabhängig vom Flächenausmaß und von der Änderung der Höhenlage;

6. die ober- und unterirdische Verlegung von Rohrleitungen unabhängig von ihrem Durchmesser;
7. die Errichtung und die Änderung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen bis 30.000 Volt;
8. das Erschließen und Untersuchen natürlicher Vorkommen bergfreier mineralischer Rohstoffe zum Feststellen der Abbauwürdigkeit entsprechend einer bestehenden Schurfberechtigung.

§ 3

Gemäß § 21 Abs. 4 Oö. NSchG 1995 sind im Naturschutzgebiet folgende Eingriffe gestattet:

1. Maßnahmen zur Erhaltung des Naturschutzgebietes und des Schutzzweckes;
2. das Betreten durch die Grundeigentümer, die Jagdausübungsberechtigten und von diesen Beauftragte sowie der Weidegebiete durch Weideberechtigte und deren Erfüllungsgehilfen;
3. das Betreten durch sonstige Personen außerhalb der Moorgebiete;
4. das Befahren und Begehen mit Schiern auf den üblichen Routen zur Roten Wand und Burgstall;
5. das Befahren mit Fahrzeugen aller Art im Rahmen der erlaubten land-, forst- und jagdwirtschaftlichen Nutzung sowie der Zufahrt zu Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sowie zu sonstigen Objekten;
6. die Präparierung der Langlaufloipe mit Pistengeräten und die Befahrung der Loipe mit Langlaufschiern rund um den Teichboden;
7. das Erhalten und Freischneiden von markierten Wanderwegen und Jagdsteigen;
8. die Ausübung der Weidrechte samt verbundener Nebenrechte, ausgenommen die Beweidung der in der Anlage dargestellten Weideausschlusszonen;
9. die Entnahme einzelner Baumstämme, ausgenommen der Zirbe, zur Gewinnung von Heizmaterial für bestehende Almhütten und zur Instandhaltung bzw. Ersatz von bestehenden Alm- und Jagdeinrichtungen im unbedingt notwendigen Ausmaß;
10. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei, ausgenommen die Neuerrichtung jagdlicher Einrichtungen;
11. die Nutzung bestehender Quellen;

12. die Wiederherstellung und Instandhaltung von Almeinrichtungen;
13. die Errichtung und Erhaltung eines 300 m langen Traktorweges, ausgehend von der Zufahrtsstraße "Stubwies" in die Höll, bei Einhaltung einer maximalen Fahrbahnbreite von 3 m und Begrünung der Böschungen sowie die Instandhaltung der bestehenden Fahrwege;
14. die Errichtung und Instandhaltung von Weidezäunen im Rahmen der üblichen Weidenutzung;
15. die Instandhaltung von bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen im unbedingt notwendigen Ausmaß und bei entsprechender Rekultivierung;
16. das Landen und Starten sowie das Überfliegen des Gebietes - auch unterhalb einer Höhe von 3500 m - mit Motorflugzeugen und Hubschraubern im Rahmen von Übungen und Manövern des Bundesheeres, für Rettungsflüge sowie Materialflüge im Zuge der erlaubten alm-, jagd- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie mit Segelflugzeugen.

§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer

Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet Brunnsteinersee-Teichboden als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 23/1965, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr.80/1982, der Kundmachung LGBl. Nr. 131/1997 und der Verordnung LGBl. Nr. 35/2000 auf der Fläche des Naturschutzgebietes und des Landschaftsschutzgebietes "Warscheneck-Süd - Wurzeralm" außer Kraft.

(3) Die Anlage wird gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie ist während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung beim Gemeindeamt Spital am Pyhrn, bei der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf a.d. Krems sowie bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 1995 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Für die Oö. Landesregierung:

Dr. Stöger

Landesrätin